

VDA-Stellungnahme

zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 / Kürzung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

I. Vorbemerkung

Die Regelung der Werbungskosten bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte war in jüngerer Vergangenheit regelmäßig Gegenstand der Steuer-gesetzgebung. Die Reformansätze gingen dabei grundsätzlich von dem Ver-ständnis aus, dass die im Einkommensteuerrecht anerkannte Abzugsfähigkeit von Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht in Frage zu stellen sei. Weiterhin wurde anerkannt, dass mit der geltenden Pauschale die durchschnittlich anfallenden Kosten für die Verwendung eines Verkehrsmittels wie den Pkw auch abgedeckt werden können. Der nun vorgelegte Entwurf eines Steueränderungsgesetzes löst sich von den vorgenannten Grundlagen und stellt die Absetzbarkeit von Kosten für Fahrten zur Arbeitsstätte grundsätz-lich in Frage. Für die betroffenen Pendler wie für die Automobilindustrie ist eine solche Beschränkung der Entfernungspauschale nicht akzeptabel.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 wird vor allem durch die Änderung von § 9 Abs.2 EStG eine wesentliche Einschränkung der Absetzbarkeit von Wegekosten für Arbeitnehmer vorgenommen. Für die Au-tomobilindustrie stehen bei diesem Änderungsvorschlag folgende Probleme im Vordergrund:

- Verstoß gegen das Nettoprinzip
- Verstoß gegen den Werbungskostenbegriff
- Unzumutbare ökonomische und soziale Belastungen

Die wirtschaftliche Belastung der Nutzung von Pkw wird durch den Änderungs-vorschlag weiter erhöht. Auch die sozialen Folgen werden von dieser Neurege-lung nicht ausreichend beachtet. Speziell in Flächenbundesländern mit unzurei-chender Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel sind viele Arbeitnehmer auf das Automobil angewiesen. Für sie soll nun der Weg zum Arbeitsplatz nachhal-tig verteuert werden, obwohl gerade die steigenden Energiepreise den deut-schen Steuergesetzgeber zu mehr Zurückhaltung veranlassen müssten.

II. Ökonomische Belastung der Pkw-Nutzung

Nach der geltenden Rechtslage (§ 9 Abs.1 Ziff. 4 EStG) ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, jeder volle Entfernungskilometer mit 0,30 €/km als Werbungskosten anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € p. a. Ein höherer Betrag als 4.500 € p. a. ist anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen oder einen ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Nach dem nun vorliegenden Änderungsvorschlag mit einem neuen Abs. 2 zu § 9 EStG kann ein Pendler für jeden Arbeitstag nur ab dem 21. Entfernungskilometer eine Entfernungspauschale von 0,30 € wie Werbungskosten ansetzen.

Je nach Grenzsteuersatz und Ausschöpfung der Arbeitnehmerpauschale beträgt die Mehrbelastung durch die Reduzierung der Entfernungspauschale bis zu 600 € pro Pendler (bei mindestens 20 km Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) jährlich. Schon bei einer Entfernung von nur 10 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden viele Pendler eine jährliche Mehrbelastung von über 260 € zu tragen haben. Daraus folgt für die Berufspendler in Deutschland eine jährliche Zusatzbelastung von mindestens 1,8 Mrd. €. Eine entsprechende steuerliche Entlastung der Kfz-Nutzer ist nicht ersichtlich.

Angesichts der gerade in den letzten Monaten dramatisch gestiegenen Mineralölpreise und der damit unmittelbar verbundenen höheren Belastung der Autofahrer mit der Mineralölsteuer und der Mehrwertsteuer sowie der noch bevorstehenden weiteren Anhebung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 um drei Prozentpunkte kann den über 9 Mio. Berufspendlern nicht noch eine weitere finanzielle Belastung zugemutet werden. Für die Automobilindustrie wirken sich die unvermindert steigenden fiskalischen Belastungen des Automobilmarktes unmittelbar absatzmindernd aus. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass vermehrt Autofahrer nun auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen werden, da hier vielfach das entsprechende Angebot nicht besteht. Vielmehr werden Berufspendler auf kleinere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit einer geringwertigeren Ausstattung umsteigen, um so die zunehmende finanzielle Belastung auffangen zu können.

Aber auch unter solchen Umständen ist festzuhalten, dass bereits der derzeitige Kilometersatz von 0,30 € (= 0,15 € pro Fahrzeugkilometer) schon nicht mehr ausreicht, die tatsächlichen Kosten pro Fahrzeugkilometer zu decken. Diese liegen nach der ADAC-Tabelle selbst für ein Fahrzeug der Kleinstwagenklasse (z. B. VW Fox 1.2) bei mindestens 0,28 €/km. Eine weitere Kürzung der Pauschale – und sei es nur für die ersten 20 km – ist vor diesem Hintergrund erst recht nicht akzeptabel.

III. Systembruch in der rechtlichen Einstufung von Wegekosten

Neben der Reduzierung der Entfernungspauschale sollen auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in private Fahrten umqualifiziert werden. Bislang galten solche Fahrten als beruflich bzw. betrieblich veranlasst und entsprechen damit der seit 1920 geltenden deutschen steuerrechtlichen Tradition. Seit 1920 gelten die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten und tragen damit der Erkenntnis Rechnung, dass der Weg zur Arbeitsstätte der Erzielung von beruflichen Einnahmen dient. Es liegt zudem nicht immer in der Hand der Arbeitnehmer, die Wohnungsnahme in der Nähe des Ortes der Arbeitsstätte zu wählen. Neben familiären Gründen können auch relevante betriebliche Veränderungen längere Anfahrten erzwingen. Die bestehende Mobilität der Arbeitnehmer in Deutschland beruht zu einem guten Teil auf der Möglichkeit, nach einem Arbeitsplatzwechsel nicht auch noch mit der Familie umziehen zu müssen, sondern die neue Arbeitsstätte mit dem Pkw anfahren zu können. Ein besonderes Beispiel für die soziale Bedeutung sind die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern, die zu den Arbeitsorten in die westdeutschen Länder gefahren sind bzw. noch fahren.

IV. Rechtswidrigkeit der Beschränkung der Pendlerpauschale

Eine Umwidmung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bricht mit dem bislang geltenden Prinzip, dass diese Fahrten zwangsläufiger Bestandteil der Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies als problematisch einzustufen, als das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Nettoprinzip) in Frage gestellt wird. Bei der bislang geltenden Pendlerpauschale handelt es sich nicht um eine Steuervergünstigung, sondern um eine Anerkennung notwendiger Kosten. Da aber nun die Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer fortgeführt werden soll, kommt man um die Anerkennung der Fortgeltung des Nettoprinzips bei den Fahrtkosten nicht herum.

Wollte man das nun eingeführte „Werkstorprinzip“ nicht als Einzelfallregelung betrachten, so besteht ein Widerspruch zur rechtlichen Behandlung des Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte in anderen Rechtsgebieten. Im Sozialversicherungsrecht ist bislang ebenso anerkannt, dass der Weg von und zur Arbeitsstelle als beruflich veranlasst gilt.

Frankfurt, den 30.05.2006
